

Entwurf
Stand 27.01.2021

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem
Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des DigitalPakts
Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als
Leihgeräte für Lehrkräfte**

**(schulgebundene mobile Leihgeräteförderrichtlinie – SchulLeihgeräteFöRL M-
V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom Datum

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Ministerium für Inneres und Europa und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift

Präambel

Die pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb haben verdeutlicht, dass künftig verstärkt der Fokus darauf zu legen ist, im Zuge der Digitalisierung allen an Schule Beteiligten mit einer entsprechenden technischen Ausstattung Unterricht auch auf Distanz zu ermöglichen, der alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichermaßen erreicht. Das in Folge der pandemiebedingten Schulschließungen erforderlich gewordene digitale Lernen auf Distanz stellt die Schulen vor neue Herausforderungen, die eine entsprechende technische Ausstattung vor allem mit ausreichenden digitalen Endgeräten für Lehrkräfte erforderlich macht. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind daher besonders gefordert, auf digitale Lösungen und Angebote zurückzugreifen. Dies kann nur gelingen, wenn ausreichend digitale Endgeräte für alle Lehrkräfte des Landes zur Verfügung stehen.

Damit alle Lehrerinnen und Lehrer des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Schule mit der notwendigen Technik ausgestattet werden, um digitalen Unterricht planen und durchführen zu können, hat der Koalitionsausschuss des Bundes sich auf die Bereitstellung von 500 000 000 Euro für die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten verständigt. Es ist von den Ländern ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Bundesmittel zu erbringen. Die Zielstellung bleibt, dass alle Lehrerinnen und Lehrer zum digitalen Arbeiten befähigt werden. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund dafür im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt zusätzlich 992 095 als Kofinanzierung zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Haushaltsvorbehalt, Gesamtzuwendungsvolumen, Zuwendungsgegenstand

1.1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. S.1546),
- b) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019 in Verbindung mit dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) vom 28.01.2021,
- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)

Zuwendungen an Schulträger für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur, die flexibel für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen genutzt werden können, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

1.2. Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Zuwendungsgegenstand

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets) als Leihgeräte für Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt, die in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-

Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl M-V 2019, S. 940-945) aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Öffentliche Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes.

3.2. Private Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 03.06.2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigene Gefahr und eine Gewährung der Zuwendung wird nicht zugesichert.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag ergibt sich für den jeweiligen öffentlichen Schulträger aus Anlage 1 und für den jeweiligen privaten Schulträger aus der Summe der schulbezogenen Beträge für die Schulen desselben Schulträgers gemäß Anlage 2.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrerinnen und Lehrer (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen).

5.3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Smartphones und Ladestationen sowie Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen und Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte. Ausgaben für Software sind nicht zuwendungsfähig mit Ausnahme der Ausgaben für Betriebssysteme, Antivirenprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese sind zuwendungsfähig, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind. Garantierweiterungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verteilung der Geräte auf die Schulen

Der Schulträger kann die mit den Mitteln geförderten Geräte unter Berücksichtigung der Bedingungen an seinen Schulen, insbesondere der Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer, nach eigenem Ermessen auf seine Schulen verteilen.

6.2 Verausgabung der Mittel

Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist bis zum 31.12.2021 anzustreben. Zuwendungen werden mit der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin verausgabt werden.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.4 Hinweis auf die erhaltene Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die durch den Bund und das Land erhaltene Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hinweisen.

6.5 Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), Art des Schulträgers (frei/öffentlich), Anzahl und Art angeschaffter mobiler Endgeräte je Schulträger/Schule sowie Zubehör, förderfähige Ausgaben (in Euro), zweckentsprechend verwendete Mittel (in Euro). Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid Termine festlegen, zu denen ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

6.6 Prüfrechte

Ergänzend zu Nummer 7.1 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) können nachfolgende

Institutionen Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- a) der Bundesrechnungshof,
- b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- d) das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und
- e) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

7. Verfahren

7.1. Verfahren bei Zuwendungen an öffentliche Schulträger

Die Zuwendung an die öffentlichen Schulträger erfolgt abweichend von Nummer 3 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ohne Antragsverfahren. Die öffentlichen Schulträger erhalten eine Zuwendung in Höhe ihres individuellen Höchstbetrages (Schulträgerbudget) gemäß Anlage 1 mittels eines Zuwendungsbescheids.

7.2. Antragsverfahren bei Zuwendung an private Schulträger

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars. Jeder Schulträger kann einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummer 2.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

7.4. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf

Kommentar [ZT1]: Eine mögliche Aufgabenübertragung befindet sich in der Abstimmung.

hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

Abweichend von Nummern 8.6 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist deswegen auch bei einer späteren zweckensprechenden Mittelverwendung auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird für private Zuwendungsempfänger zugelassen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet ergänzend zu Nummer 6.6 Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und ergänzend zu Nummer 6.3 Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör. Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Nummer 6.6 Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Nummer 6.4 Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) mit einer Belegliste zu erbringen und enthält Rechnungsnummer, Tag, Empfänger, Grund, Einzelbetrag der Zahlung, Ausgaben für Zubehör und Anzahl der beschafften Geräte (Belegliste). Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin zu erbringen.

7.6. Rückforderung

Mittel, die nicht spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin verausgabt wurden, sind zurückzufordern. Dabei ist abweichend von Nummern 8.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.7. Aufbewahrungsfrist

Abweichend von Nummer 6.5 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) und Nummer 6.9 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) sind die Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.

7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Entwurf



Förderprogramm Leihgeräte für Lehrkräfte
DigitalPakt Schule Mecklenburg-Vorpommern - Übersicht Schulträgerbudgets öffentliche Schulträger

Gebiet Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Altenpleen	513	30.697,92 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Nord-Rügen	122	7.300,48 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Recknitz-Trebeltal	520	31.116,80 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ahrenshagen-Daskow	156	9.335,04 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Gingst	336	20.106,24 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Lüdershagen	58	3.470,72 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Niepars	346	20.704,64 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Dierhagen	61	3.650,24 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Göhren	129	7.719,36 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Sellin	134	8.018,56 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	215	12.865,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sagard	87	5.206,08 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Samtens	141	8.437,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Seebad Insel Hiddensee	59	3.530,56 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Steinhagen	140	8.377,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Süderholz	122	7.300,48 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sundhagen	242	14.481,28 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sundhagen	110	6.582,40 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Velgast	41	2.453,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Wiek	115	6.881,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Wittenhagen	125	7.480,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz	366	21.901,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Hansestadt Stralsund	5.407	323.554,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis Vorpommern-Rügen	5.214	312.005,76 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Schul- und Kindertagesstättenverband "Mönchgut"	81	4.847,04 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Barth	1.114	66.661,76 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Bergen	1.157	69.234,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Franzburg	391	23.397,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Garz	394	23.576,96 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Grimmen	875	52.360,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Marlow	132	7.898,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Putbus	115	6.881,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Ribnitz-Damgarten	1.229	73.543,36 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Sassnitz	674	40.332,16 €

1.251.912,64 €

